

DWA • Frauenlobplatz 2 • 55118 Mainz

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Frau Staatsministerin Priska Hinz  
Mainzer Strasse 80  
65189 Wiesbaden

Ministerbüro HMUKLV		
22. JUNI 2015		
Nr.: III-85-15		
M	Sts	LMB

*III zwV*  
*24/6* *III 1/6* *24/6* *Br 23/6*  
*19.1.3*

Mainz, 12.6.2015

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen  
Stellungnahme des DWA-Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland zur  
Offenlegung des Entwurfes des Maßnahmenplanes und des Bewirtschaftungsplanes  
EU-WRRL (2015 – 2021)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

#### Vorbemerkungen:

Alle sind sich einig: das Ziel soll sein und muss sein, dazu beizutragen, dass der gute ökologische Zustand der Gewässer baldmöglichst erreicht wird.

Am 22.12.2014 erfolgte die Offenlegung der o.g. Entwürfe. Für die umfassende Aufarbeitung der Grundlagendaten und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen bedanken wir uns an dieser Stelle. Ebenfalls danken wir für die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches zum Thema Fortschreibung der EU-WRRL (Maßnahmenplan und Bewirtschaftungsplan 2015-2021) in Ihrem Hause im Rahmen eines vom Hessischen Gemeinde- und Städtebund initiierten Gespräches, in dem uns die sorgfältige Prüfung der nachfolgend vorgebrachten Argumente zugesichert wurde.

Auf ein Gespräch im Vorfeld der Veröffentlichung von MP und BP im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.6.2014 dürfen wir verweisen. Leider fanden die bereits damals vorgebrachten Anregungen keinen Eingang in den im Dezember 2014 veröffentlichten Entwurf.

Eine Vielzahl von Gesprächen mit unseren Mitgliedsbetrieben, den Kommunen bzw. Abwasserentsorgungspflichtigen in Hessen veranlasst uns, die nachfolgende Stellungnahme, die sich ausschließlich auf die ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphor-Frachten bezieht, abzugeben.

Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anmerkungen und stehen zu weiteren Diskussionen hierzu gerne zur Verfügung.

### **Grundsätzliches :**

Wir möchten mit unserer Stellungnahme darauf hinwirken, dass die im MP auf Seite 70 ff aufgeführten Ergänzenden Maßnahmen intensiv überprüft werden und die in Tab.3.-3 (Seite 71) stehenden Anforderungswerte für die Einleitungen (der benannten Kläranlagen) nicht im Maßnahmenplan festgeschrieben werden. Wie im MP auf Seite 8 (Belastung mit organischen Stoffen) ausgeführt, sind bei der Ableitung von Maßnahmen zur Minderung der organischen Belastung Einzelfallprüfungen notwendig. Dies unterstützen wir nachdrücklich.

In der sowohl im MP wie auch im BP dargelegten Argumentation fehlen nach unserer Auffassung wesentliche Gesichtspunkte, die für eine Umsetzung der Maßnahmen entsprechend dem Entwurf unbedingt zu berücksichtigen sind.

### **Maßnahmenplan, Seiten 69 ff, 3.1.3 Punktquellen**

#### **Bewirtschaftungsplan, Seite 25 ff, 2.3.1.1. Kommunale Kläranlagen**

Hier wird dargelegt, dass der Anteil der über Kläranlagen eingeleiteten Phosphorfrachten 710 t/a bzw. 65% beträgt. Dieser Wert unterscheidet sich wesentlich von dem im Jahr 2011 benannten Wert von 45%. Eine pauschale Festlegung von Überwachungswerten aufgrund der derzeitigen Datengrundlagen (Anteil der über KA eingeleiteten P-Frachten, Jahr 2012) erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung, in die weitere Randbedingungen im Hinblick auf Umweltauswirkungen und sicher auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der geforderten Maßnahmen mit einbezogen werden müssen aus unserer Sicht grundsätzlich erforderlich. Unabdingbar ist auch die Prüfung **vor** der Umsetzung einer (geforderten) Maßnahme zur P-Reduktion, ob diese tatsächlich zur Zielerreichung „guter Zustand eines Gewässers“ führen wird.

Nach Tabelle 3-4 im Maßnahmenprogramm können die lt. BP geforderten niedrigen Phosphorablaufwerte (z.B. für Kläranlagen GK 5 und teilweise GK 4 von 0,2 mg/l P<sub>ges</sub> in der 24h-Probe) mit einer Flockungsfiltration eingehalten werden. Nach diversen Unterlagen zum Stand der Technik ist dies nicht gesichert möglich.

Wir verweisen an dieser Stelle auf das DWA-Arbeitsblatt A 202, chemisch-physikalische Verfahren zur Elimination von Phosphor aus Kläranlagen (Mai 2011),

Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Februar 2011.

Analog gilt der Einwand für die im MP angegebenen, einzuhaltenden Werte für die kleineren Anlagen (GK 2-4), auch hier sind die in Tab. 3-3 angegebenen Werte (betriebsicher) nur mit großem finanziellen Aufwand für Anlagentechnik und Betrieb und dann auch nur ggf. erreichbar.

Die sichere Einhaltung der in Tab. 3-3 genannten (geplanten) Überwachungswerte ist im Hinblick auf o.g. Hinweise nur mit extrem hohem finanziellen Aufwand möglich. Sinnvoller wäre die Festlegung eines Betriebsmittelwertes, der um ca. 0,3 mg/l höher sein sollte als die im MP Tab. 3-3 vorgeschlagenen Überwachungswerte. Mit diesem höheren Wert könnten die Betreiber dann ggf. im Jahresmittel die in Tab. 3-3 genannten Werte betriebsicher einhalten.

Hier ist anzumerken: Auch wenn einzelne Anlagen auch heute schon in der Lage sind, die angedachten Überwachungswerte einzuhalten heißt das nicht, dass dies technisch immer umsetzbar ist. Die Randbedingungen sind häufig sehr unterschiedlich.

Die angedachte Betrachtung von längeren Zeiträumen mit einer größeren Vergleichmäßigung (z.B. 24h – Werte) bei der Ermittlung der Ablaufwerte ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass der Überwachungsaufwand nicht steigen darf. Die einer ständigen Qualitätskontrolle unterliegenden Eigenkontrollwerte sollten explizit als Kontrollwerte mit in die Überwachung einbezogen werden. Dies würde die Wertigkeit der Eigenüberwachung positiv beeinflussen.

Es erscheint sinnvoll, die Ausführungen in Bezug auf Tab. 3-3 mit nachfolgender Formulierung zu ergänzen:

Die Anforderungen sind zu erfüllen, wenn im Vorfeld eine Gewässerkörperbezogene / Flussgebietsbezogene Betrachtung stattgefunden hat und mit allen Beteiligten einvernehmlich abgestimmt wurde und durch die Umsetzung der Maßnahmen die Zielerreichung mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann.

Die Einhaltung der Anforderungen gilt auch als erfüllt, wenn der Einleiter aufgrund einer Frachtbetrachtung nachweist, dass die Jahresfracht (P-Eintrag) entsprechend den Anforderungen vermindert wird.

### **Umfang der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen:**

Wie auf Seite 52 des MP ausgeführt wird, lässt sich der Umfang der Auswirkungen auf den biologischen Zustand der Gewässer nicht eindeutig quantifizieren.

Hier stellt sich die Frage, ob bei Umsetzung der vorgeschlagenen ergänzenden Maßnahmen tatsächlich der gewünschte Beitrag zur Zielerreichung (MP, Seite 74, beispielhafte Rechnung für vier Fließgewässer, für die ausreichende Messungen vorliegen) geleistet werden kann. Nach unserer Auffassung ist das vorliegende Datenmaterial / die Datengrundlagen nicht ausreichend, um eine solche Prognose zu wagen. Für viele Kommunen werden in den folgenden Jahren hohe Investitionen erforderlich sein, um die ergänzenden Maßnahmen zu realisieren. Für die Kommunen ist es unabdingbar darzulegen, dass durch die Investitionen auch das angestrebte Ziel sicher erreicht werden kann. Diese Aussage ist zum derzeitigen Zeitpunkt aber nicht möglich.

Dazu kommen folgende wesentlichen Argumente, die im Sinne einer interdisziplinären Betrachtung wichtig sind:

1. Energiebilanzen und CO<sub>2</sub>-Bilanzen wurden bei der Erarbeitung der Vorschläge für ergänzende Maßnahmen nicht berücksichtigt (oder dies ist uns nicht bekannt). Auf § 6 des WHG möchten wir in diesem Zusammenhang hinweisen.
2. Im Hinblick auf die derzeitige Diskussion zur P-Rückgewinnung erscheint es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich, verlässliche Aussagen zu zukünftigen bestmöglichen Verfahren zu treffen. Die Verfahren zur P-Elimination müssen abgestimmt sein mit den Zielen der Kreislaufwirtschaft. Hohe Bioverfügbarkeit des Phosphor steht ggf. dem Ziel des möglichst geringen Phosphat-Eintrages entgegen. Hier muss eine Abwägung der Umweltziele vorgenommen und verbindlich festgelegt werden.
3. Die Erreichung des Zieles „Verminderung des Phosphat-Eintrages“ ist über eine Gewässer bezogene Frachtbetrachtung wesentlich wirtschaftlicher umzusetzen.
4. Das Argument, dass die Begrenzung des Phosphateintrages durch Herabsetzung der Anforderungen „die wirtschaftlichste Lösung“ sei bezieht sich im Wesentlichen auf die anlagentechnische Nachrüstung der Kläranlagen im Sinne Flockungsfiltration / Fällung. Die Überarbeitung der Arbeitshilfe „P-Eliminierung“ vom Mai 2015 zeigt hierzu Beispiele auf, die jedoch nicht allgemeingültig sind. Die im MP angestrebten Werte werden – wenn überhaupt – bei großen Anlagen nur durch Bau und Betrieb weitergehender Reinigungsstufen zu erreichen sein. Diese Lösung ist volkswirtschaftlich (Einzelfallprüfung flussgebietsbezogen erforderlich) ggf. deutlich

unwirtschaftlicher als die Optimierung der P-Elimination bei kleineren Anlagen.  
(Berechnung in Euro pro Tonne P eliminiert)

5. Eine Vorbelastung der Gewässer wird nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.
6. Nach § 3 der Abwasserverordnung dürfen Anforderungen dieser Verordnung nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden. Der Chemikalieneinsatz, die Abluftimmissionen, die Menge des anfallenden Schlammes sind so gering wie möglich zu halten. Insofern ist vor der Umsetzung von Maßnahmen zur P-Elimination grundsätzlich Einzelfallprüfungen erforderlich. Eine generelle Festschreibung bzw. Herabsetzung der Einleitungswerte erscheint insofern nicht zielführend zu sein.
7. Auf das Prinzip der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 16 (6) der EU-WRRL weisen wir hin.

#### **Schlussbemerkung:**

Im Rahmen der Umsetzung des ersten Maßnahmenplanes zur EU-WRRL und durch Umsetzung der Arbeitshilfe zur P-Elimination (Jahr 2011) sind in den Jahren 2013-2015 erhebliche Maßnahmen zur Betriebsoptimierung (u.a. P-Elimination, Energieeinsparung) auch im Rahmen der DWA-Nachbarschaftsarbeit angeregt worden, die sich vielerorts in der Umsetzungsphase befinden. Die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen kann in den Grundlagenermittlungen zur Erstellung der Fortschreibung des Maßnahmenplanes durch das Land Hessen noch nicht enthalten sein. Insofern dürfen wir nochmals darauf verweisen, dass aktuelle, flussgebietsbezogene Einzelfallbetrachtungen unerlässlich sind und die Festschreibung von P-Überwachungswerten nicht zielführend erscheint.

Den geplanten Zeitrahmen zur Umsetzung der Maßnahmen sehen wir – trotz der mittlerweile veröffentlichten Fördermittelbereitstellung, die nach unserer Auffassung sicher nicht ausreichend sind, um die Kommunen zu Umsetzung von Maßnahmen zu motivieren – als sehr ambitioniert an.

Den Stellungnahmen der Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Hessischen Städtetages schließen wir uns inhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Lubenau

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Peter Lubenau', is written over the printed name.

Vorsitzender des DWA-Landesverbandes  
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland